



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 192-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.248

Eingereicht am: 11.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1415/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wissenschaftlich unabhängige Forschung am Wyss Centre Bern

Am 7. März 2019 hat der Grosse Rat der Co-Finanzierung von 50 Millionen Franken für ein Wyss Centre in Bern zugestimmt. Inzwischen wurde der Vertrag vom 13. Dezember 2019 («Framework Contract») zwischen dem Kanton Bern, der Universität Bern und der Wyss Foundation publik. Das angedachte Wyss Centre ist nun als Stiftung «Wyss Academy for Nature at the University of Bern» (nachfolgend: Stiftung Wyss Academy) gegründet. Der Inhalt des Vertrags vom 13. Dezember 2019 schafft Anlass zur Sorge, wie die wissenschaftliche Unabhängigkeit der neugeschaffenen Stiftung gewährt werden kann.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie kann die Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Forschung an der Stiftung Wyss Academy gewährt werden, wenn
 - die Wyss Foundation sich ihre Co-Finanzierung in jährlichen Tranchen Reviews vorbehält und insbesondere je nach Ergebnis des Reviews nach drei Jahren allein entscheiden kann, ob sie die jährliche Finanzierung weiterführt (Vertrag, Ziffer 1/1)?
 - die Wyss Foundation die «Grant reports» der Stiftung Wyss Academy zu genehmigen hat (Vertrag, Ziffer 1/2)?
 - die Wyss Foundation allein entscheidet, ob die Compliance des Kantons Bern und der Universität Bern erfüllt ist (Vertrag, Ziffer 1/3)?
 - die Wyss Foundation jedes Jahr erneut die Möglichkeit hat, die jährliche Zahlung nicht zu leisten, falls, nach Auffassung der Wyss Foundation, die im Vertrag, Ziffer 1/4, genannten Bedingungen nicht erfüllt sind (Vertrag, Ziff. 1/4)?
 - die Wyss Foundation – obwohl formell kein Organ der Stiftung Wyss Academy – eine Evaluation der Stiftung Wyss Academy durchführen kann und dafür sogar Visiten in der Stiftung durchführen und Angestellte und Repräsentanten befragen kann (Vertrag, Ziffer 1/5)?

2. Gibt es andere Beispiele von Verträgen über eine Drittmittelfinanzierung für die universitäre Forschung, in denen
 - erstens eine jährlich gestaffelte Finanzierung (anstelle einer Einmalfinanzierung) vereinbart wird?
 - zweitens der Dritte einseitig Reviews und Evaluationen durchführen kann?
 - drittens der Dritte über die Einhaltung der Compliance des Kantons Bern bzw. der Universität entscheidet?
 - viertens der Dritte sich aus der Finanzierung zurückziehen resp. Zahlungen verweigern kann, wenn er allein zur Auffassung kommt, dass bestimmte Bedingungen nicht erfüllt sind?

Falls es vergleichbare Beispiele gibt, in denen mehrere oder alle der vorgenannten Einflussmöglichkeiten Dritter bestehen: Welche sind das, und in welcher Form kann der Dritte dort konkret Einfluss nehmen?

3. Ist zu befürchten, dass auf den Kanton zusätzliche finanzielle Folgeverpflichtungen zukommen, wenn die Wyss Foundation sich in drei Jahren aus der weiteren Finanzierung zurückzieht, sollte die Stiftung Wyss Academy nicht im Sinn von «Mäzen» Hansjörg Wyss tätig sein?
4. Welche Gegenleistungen erhält die Wyss Foundation für ihre Co-Finanzierung im Einzelnen, abgesehen von der Benennung der Stiftung nach dem Namen von Hansjörg Wyss?
5. Kann der Regierungsrat garantieren, dass sämtliche Urheberrechte und Rechte am geistigen Eigentum einzig und allein dem Kanton Bern oder der Universität Bern zustehen, falls sich die Wyss Foundation aus der Co-Finanzierung zurückzieht? Wenn nein, warum nicht?
6. Weshalb hat sich der Regierungsrat nicht auch analog der Wyss Foundation ein Review vorbehalten, verbunden mit der Möglichkeit eines Rückzugs aus der Zusammenarbeit mit der Wyss Foundation, bspw. für den Fall, dass die Wyss Foundation zu sehr Einfluss auf die Ergebnisse der Forschung nimmt?
7. Weshalb hat der Regierungsrat zugunsten der Wyss Foundation eine Klausel zur Anwendung der «Arbitration Rules» der UNCITRAL akzeptiert, die aus Schweizer Sicht die Durchsetzung des Rechtsschutzes gegenüber der Wyss Foundation in Washington zusätzlich erschweren?
8. Wie kann nach Auffassung des Regierungsrats garantiert werden, dass die Wyss Foundation in keiner Art und Weise Einfluss auf die Forschung nimmt, obwohl im Stiftungsrat (Board) mindestens zwei Repräsentanten der Wyss Foundation vertreten sind (Vertrag, Ziff. 4)?
9. Gemäss Vertrag ist vorgesehen, dass der Stiftungsrat (Board) aus maximal neun Mitgliedern besteht, einschliesslich des Direktors. Derzeit sind gemäss Handelsregistereintrag 5 Personen, einschliesslich des Direktors, im Stiftungsrat der Stiftung Wyss Academy. Der Leitungsausschuss wählt aber erst den Direktor. Welche Personen waren also an der Wahl des Direktors beteiligt? Wurde die gewählte Person des Direktors seitens der Repräsentanten der Wyss Foundation vorgeschlagen?
10. Sieht der Regierungsrat einen Widerspruch zu Ziffer 6.3 der Fundraising-Richtlinien der Universität Bern, wonach bei der Besetzung von Stiftungsprofessuren eine Vertretung des Partners im Rahmen der fakultären Struktur- und Wahlkommission ohne Stimmrecht mitwirken kann?
11. Nach welchen Kriterien werden die Personen aus Politik, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft für den gemäss Vortrag zum grossrätlichen Beschluss einzusetzenden Beirat bestimmt? Wer schlägt die Personen vor, und wer wählt diese?
12. Gemäss den Statuten der Stiftung Wyss Academy kann sie Gesellschaften gründen oder sich daran beteiligen. Wie stellt der Kanton Bern sicher, dass auch solche von der Stiftung gegründeten oder massgeblich alimentierten Gesellschaften wissenschaftlich unabhängig agieren und nicht einseitig unter Einfluss der Wyss Foundation stehen? Wie kann in einem solchen Fall insbesondere die Einhaltung der Fundraising-Richtlinien der Universität Bern noch effektiv kontrolliert werden?
13. Im Handelsregistereintrag (eingesehen 11. Juni 2020) ist unter der Aufsichtsbehörde kein Eintrag zu finden (weder EDI noch BBSA). Wie wird die Stiftung Wyss Academy beaufsichtigt?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Bestimmungen im tripartiten Rahmenvertrag zwischen dem Kanton Bern, der Universität Bern und der Wyss Foundation über die Möglichkeiten für die Geldgeberin, die Leistungen der Grant-Empfängerin zu evaluieren bzw. aus einem längerfristigen Vertrag auszusteigen, sind in der Forschung üblich. Die Wyss Foundation ist im Stiftungsrat der Stiftung Wyss Academy for Nature at the University of Bern (nachfolgend Wyss Academy) vertreten. Damit können und sollen allfällige Beanstandungen seitens der Wyss Foundation zu den Leistungen der Wyss Academy frühzeitig geäußert und diskutiert werden. Dadurch können mögliche Problempunkte oder Divergenzen unverzüglich angegangen werden, damit es gar nicht so weit kommt, dass die Geldgeberin einen Ausstieg in Betracht ziehen könnte. Die Modalitäten betreffend Evaluation und Ausstiegsmöglichkeit werden in Gesprächen mit der Wyss Foundation noch konkretisiert. Der Projektplan bildet den Anhang zum tripartiten Rahmenvertrag. Er umschreibt die Forschungsbereiche der Wyss Academy. Selbstverständlich sind die Forschenden der Wyss Academy frei in der Wahl der wissenschaftlichen Methoden, unabhängig in der Interpretation von Forschungsergebnissen und sie besitzen Publikationsfreiheit. Auch der Stiftungsrat der Wyss Academy wacht gemäss Ziff. 4 des tripartiten Rahmenvertrags über die Einhaltung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit der Forschung an der Wyss Academy. Diese ist somit uneingeschränkt gewährleistet.
2. Wie in der Antwort zu Frage 1 festgehalten sind sowohl gestaffelte Entrichtungen von Forschungsbeiträgen als auch unilaterale Evaluations- und Ausstiegsmöglichkeiten durchaus üblich. So ist es z.B. im Rahmen der Vergabe von Nationalen Forschungsschwerpunktprogrammen durch den Schweizerischen Nationalfonds. Diese Verbundprojekte sind in einem dreiphasigen Verfahren auf zwölf Jahre angelegt. Sie werden nach den ersten vier Jahren grundlegend evaluiert und nur in eine zweite Phase geschickt, wenn die erste Phase nach wissenschaftlicher Evaluation erfolgreich war. Dasselbe geschieht nochmals vor der dritten Phase. Zudem bestehen bei zahlreichen Drittmittelprojekten des Bundes (DEZA, BAFU etc.) jährliche Zahlungspläne, die nur ausgelöst werden, wenn befriedigende Berichte eingereicht werden. Auch in diesen Projekten finden zahlungsrelevante Evaluationen statt. Ein weiteres Beispiel ist der Vertrag mit der Stiftung Mercator Schweiz betreffend Unterstützung einer an der Universität Bern eingerichteten Professur im Bereich der Klima- und Umweltökonomik: Diese Unterstützung wird jeweils nur dann fortgesetzt, wenn die jährliche Evaluation und die Zwischenberichte einen erfolgreichen Projektverlauf bestätigen. Mit derartigen Klauseln geht es aber nicht darum, dass Dritte Einfluss nehmen können, sondern dass die weitere Finanzierung einen erfolgreichen Projektverlauf entsprechend den vereinbarten Förderbedingungen voraussetzt. Dies ist für einen Finanzierungspartner, dessen Zuwendungen auf Freiwilligkeit beruhen, legitim und nachvollziehbar.
3. Nein. Gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 7. März 2019 (Ziff. 6) steht der Kantonsbeitrag für die Co-Finanzierung unter dem Vorbehalt einer gleichwertigen Mitfinanzierung durch die Universität Bern (CHF 50 Mio.) und einem Beitrag der Wyss Foundation von insgesamt mindestens 100 Millionen Franken in den Jahren 2020 bis 2029. Falls die Wyss Foundation ihre Beiträge aufgrund von Evaluationsergebnissen oder anderen Gründen kürzt oder zurückbehält, kann auch die Co-Finanzierung des Kantons gekürzt oder zurückbehalten werden.
4. Im tripartiten Rahmenvertrag werden Modalitäten und Bedingungen für die Gewährung der Finanzierung festgelegt, unter anderem der Einsitz der Wyss Foundation im Stiftungsrat und die Benennung der Stiftung. Gegenleistungen im engeren Sinn werden keine vereinbart. Eine Gegenleistung im weiteren Sinn ist allenfalls das geistige Eigentum, welches aus den Arbeitsergebnissen der Stiftung Wyss Academy resultiert. Dieses geistige Eigentum steht gemäss Ziff. 7 des tripartiten Rahmenvertrags allen Parteien des tripartiten Vertrags gemeinsam zu, nicht ausschliesslich der Wyss Foundation.
5. Gemäss Ziff. 7 des tripartiten Rahmenvertrags steht das geistige Eigentum an den Arbeitsergebnissen der Stiftung Wyss Academy den Parteien des tripartiten Vertrags gemeinsam zu. Falls sich die Wyss Foundation aus der Co-Finanzierung zurückziehen würde, würden alle drei Parteien das geistige Eigentum an den bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Co-Finanzierung erzielten Arbeitsergebnissen

behalten, da sie ja die bis dahin erzielten Arbeitsergebnisse gemeinsam finanziert haben. Falls die Finanzierung durch den Kanton und die Universität fortgeführt würde, stünde das geistige Eigentum an den aus der weiteren Finanzierung erzielten weiteren Arbeitsergebnissen ausschliesslich dem Kanton und der Universität zu.

6. Die Möglichkeiten eines Rückzugs des Kantons ergeben sich u.a. aus dem Staatsbeitragsgesetz des Kantons Bern: Mängel in der Leistungserbringung sind im Rahmen der Behandlung der periodischen Statusberichte der Geschäftsleitung oder der Jahresberichte durch den Kanton im Stiftungsrat einzubringen. Bei ungenügender Korrektur richtet sich das Verfahren nach dem Staatsbeitragsgesetz.
7. Diese Klausel wurde nicht spezifisch zu Gunsten der Wyss Foundation abgeschlossen, sondern entspricht dem Interesse aller drei Parteien und stellt in einem internationalen Kontext wie dem vorliegenden eine sachgerechte und adäquate Lösung dar. Dementsprechend wurde diese Klausel auch schon in Verträgen der Universität Bern mit anderen internationalen Partnern verwendet.
8. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass die Wyss Foundation daran interessiert wäre, auf die Forschung Einfluss zu nehmen. Die Einsitznahme von Vertreterinnen oder Vertretern der Wyss Foundation, des Kantons Bern und der Universität Bern im Stiftungsrat bezweckt eine angemessene Vertretung aller Finanzierungspartner im obersten Gremium der Stiftung.
9. Gemäss Ziff. 2.1.3 Stiftungsratsreglement wurden die ersten Stiftungsratsmitglieder, darunter Prof. Dr. Peter Messerli, gemeinsam von der Stifterin Universität Bern, von der Wyss Foundation und vom Kanton Bern bestimmt. Gemäss Art. 8.1 Bst. e der Stiftungsurkunde obliegt dem Stiftungsrat die Wahl der Direktorin oder des Direktors. Dementsprechend erfolgte die Wahl von Prof. Messerli als Direktor durch den Stiftungsrat. Bereits im Projektplan (Ziff. 3.1, S. 25), welcher Anhang zum tripartiten Vertrag bildet, ist festgehalten, dass der Direktor der Wyss Academy durch den Rektor der Universität, basierend auf einer vorgängigen Absprache mit der Wyss Foundation und dem Kanton Bern, vorgeschlagen und nominiert wird. Prof. Messerli wurde dort bereits aufgeführt. Die Nominierung von Prof. Messerli erfolgte folglich durch den Rektor der Universität Bern in Absprache mit dem Kanton und der Wyss Foundation.
10. Nein. In Ziff. 6.3 der Fundraising-Richtlinien der Universität geht es um die Besetzung von Professuren. Prof. Messerli ist bereits Professor an der Universität Bern. Bei dessen Wahl als Direktor der Wyss Academy geht es somit nicht um seine Anstellung als Professor an der Universität.
11. Der Wissenschaftliche Beirat (Advisory Committee) soll Aussensichten, innovative Ideen und kritische Reflexionen zur Unterstützung der Entwicklung der Wyss Academy einbringen und die Errichtung eines Netzwerks der Wyss Academy zu relevanten Organisationen aus Forschung, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft fördern. Die Mitglieder des Beirats sollen basierend auf deren Expertise und Erfahrung gewählt werden. Die Wahl erfolgt gemäss Ziff. 2.3.2 Bst. h Stiftungsratsreglement durch den Stiftungsrat. Vorschlagsrecht haben die drei Stiftungspartner (Kanton Bern, Universität Bern, Wyss Foundation) und das Direktorium (Geschäftsleitung) der Wyss Academy.
12. Diese statutarische Klausel stellt eine in Statuten vergleichbarer Stiftungen und auch anderer juristischer Personen übliche Klausel dar für den Fall, dass sich eine Situation ergeben sollte, in welcher eine solche Gründung oder Beteiligung für die Stiftung von Interesse sein könnte. Eine solche Gründung oder Beteiligung ist indessen weder geplant noch zeichnet sich ein Interesse hierfür ab. Wäre dies dennoch der Fall, so würde die Gewährleistung der wissenschaftlichen Freiheit namentlich in den vertraglichen Grundlagen dieser Organisation verankert.
13. Die Stiftung Wyss Academy untersteht gemäss Ziff. IV. der Stiftungsurkunde der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI). Ein entsprechender Eintrag im Handelsregister ist in absehbarer Zeit zu erwarten.

Verteiler

– Grosser Rat